



Auszug aus der N I E D E R S C H R I F T

der 12. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25. November 2015 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG (öffentlich)

1. Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG-;
Erlass einer Anordnung über die Sperrung von Skipisten
für die Wintersaison 2015/2016 **B**

2. Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen;
Förderung von Amphibien im Bereich Kainzenbad und an der Auenstraße **B**

3. Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen;
Pflege von Randstreifen an Wanderwegen **B**

4. Werbung der politischen Parteien auf öffentlichen Straßen
bei den Kommunalwahlen **B**

5. Mobile Sozialarbeit in Garmisch-Partenkirchen **I**

ÖFFENTLICHER TEIL

2. Bürgermeister Wolfgang Bauer eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des Hauptausschusses form- und fristgerecht geladen wurden und der Hauptausschuss

mit 11 Stimmen

beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Niederschrift der 11. Sitzung des Hauptausschusses liegt aus. Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung eingegangen sind, gilt die Niederschrift der 11. Sitzung als genehmigt.



Tagesordnungspunkt 1:

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG-; Sachvortrag der Bayerischen Zuspitzbahn Bergbahn AG (BZB) Erlass einer Anordnung über die Sperrung von Skipisten

Sachverhalt:

Die Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG (BZB) hat mit Schreiben vom 04. November 2015 beantragt eine weitere Anordnung nach Art. 24 Abs. 2 LStVG zur gemeindlichen Sperrung der Skiabfahrten zur Pistenpräparierung im Classic-Gebiet für aufsteigende Pistenutzer (z.B. Tourengänger, Schneeschuhwanderer) und bezogen auf die besonders gefährlichen Skiwege während der Zeiten des öffentlichen Skibetriebs zu erlassen (siehe Anlage).

Die Anordnung sollte folgende Skiwege im Classic-Gebiet, also Hausberg-, Kreuzeck- und Alpstiz Gebiet umfassen:

- Mittlerer Skiweg zwischen Tröglhütte und Hexenkessel
- Oberer Skiweg zwischen Kreuzwanklbahn Bergstation und Kreuzalm
- Skiweg Kreuzalm- Kreuzjoch
- Skiweg Längenfelder Abzweig - Hochalm (Hochalmweg)

Aufgrund der in der vergangenen Wintersaison gemachten Erfahrungen schlägt die Verwaltung vor die in der Beschlussfassung formulierten Anordnung zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Anordnung:

- I. Der Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpstizgebiet ist für die Zeit der **Pistenpräparierung** (Pistenraupe, Seilwinde, Schneeerzeuger inkl. Vor- und Nachlaufzeiten) untersagt. Dies ist vor Ort anhand der errichteten Absperrungen (Warnlampen o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlichen Hinweisschildern („Piste gesperrt“) zu erkennen.
- II. Der öffentliche Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpstizgebiet ist zu den folgenden Terminen:

Gesamte Kandahar-Abfahrt: 20.01.2016 bis 07.02.2016 (Weltcup),
16.02.2016 bis 21.02.2016 (DSV Speed und RS) und 20.03.2016 bis
24.03.2016 (Dt. Meisterschaften)

wegen der ausschließlichen Nutzung für den **Hochleistungs- und Nachwuchssport** untersagt. (weitere Termine folgen bis im Dezember 2015)

- III. Der öffentliche Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Hausberg-, Kreuzeck- und



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

Alpspitzgebiet ist für die Zeit untersagt, in der sie für den **Hochleistungs- und Nachwuchsleistungssport** ausschließlich zur Verfügung stehen. Dies ist anhand der vor Ort errichteten Absperrungen (Zaun o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlich Hinweisschildern („Piste gesperrt“) zu erkennen.

IV. Die folgenden **Skiwege im Classic-Gebiet**, also im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpspitzgebiet:

- Mittlerer Skiweg zwischen Tröglhütte und Hexenkessel
- Oberer Skiweg zwischen Kreuzwanklbahn Bergstation und Kreuzalm
- Skiweg Kreuzalm- Kreuzjoch
- Skiweg Längenfelder Abzweig - Hochalm (Hochalmweg)

sind während der Skisaison (Aufnahme bzw. Ende des öffentlichen Skibetriebs) für aufsteigende Pistenbenutzer (wie z.B. **Tourengeher und Schneeschuhwanderer**) täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis zum Abschluss der letzten Kontrollfahrt (Aushang) längstens jedoch 18:00 Uhr gesperrt. Unberührt bleibt die Ausschilderung vor Ort.

V. Von dem Verbot nach Ziff. IV dieser Anordnung sind Skifahrer ausgenommen, die aufgrund eines bei der Talfahrt erlittenen Sturzes oder Materialdefekts gezwungen sind, am Pistenrand aufzusteigen.

VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V dieser Anordnung wird angeordnet.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen könne gemäß Art. 3, Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-Euro geahndet werden.

Die Anordnung und Ihre Begründung können im Zimmer E.40 des Rathauses (Ordnungsamt) in 82467 Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.- Fr. 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Mit weiteren vorübergehenden Beschränkungen des Sportbetriebs auf den Skiabfahrten im Gemeindegebiet ist zu rechnen, sollte dies zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen (z.B. Nutzung für den **Hochleistungs- und Nachwuchsleistungssport**) erforderlich werden. Insbesondere ist daher auf die Ausschilderung vor Ort zu achten. Auf die im Skigebiet an den Haltestellen der Bergbahnen ausgehängten Regeln über das Verhalten auf Skipisten (FIS- Verhaltensregeln) wird hingewiesen.

Begründung:

Während der Pistenpräparierung zur sogenannten Grundbeschneigung sind nach derzeitiger Einschätzung keine Beschränkungen des Sportbetriebs auf den Skiabfahrten veranlasst. Während dieser Zeit findet auf den Skiabfahrten noch kein Sportbetrieb statt und es ist kein Verkehr eröffnet bzw. mit einem solchen zu rechnen der zu Verkehrssicherungspflichten führen könnte. Es bleibt der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG aber unbenommen, einzelne besondere Gefahrenstellen zu sichern



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

und hierbei zeitweise auch Skiabfahrten für Pistenpräparierungen zur Grundbeschneigung zu sperren.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die oben aufgeführte sofortige Vollziehung ist nach § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen. Der Schutz von Leib und Leben aller Nutzer der oben aufgeführten Bereiche ist in diesem Fall höher zu bewerten, als das Interesse des Einzelnen auf Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen diese Anordnung. Dies insbesondere deshalb, weil das öffentliche Interesse an der Sicherheit aller Nutzer das Interesse einzelner am Aufstieg an den Skiwegen überwiegt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigt werden.

Einer weitergehenden Begründung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg) nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43; Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 13/2007 (S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Tagesordnungspunkt 2:

**Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen;
Förderung von Amphibien im Bereich Kainzenbad und an der Auenstraße**



Sachverhalt:

1. Amphibiensichere Gestaltung des Grabeneinlaufes im Kainzenbad

Das Kainzenbad beherbergte bis vor einigen Jahren den zweitgrößten bekannten Bestand von Bergmolchen in ganz Bayern. Seit der Nutzung des Kainzenbades als Speicherteich und dem Bau der Kankerüberleitung gingen die Bestände an Fröschen, Kröten und Molchen stark zurück (Abb.1).

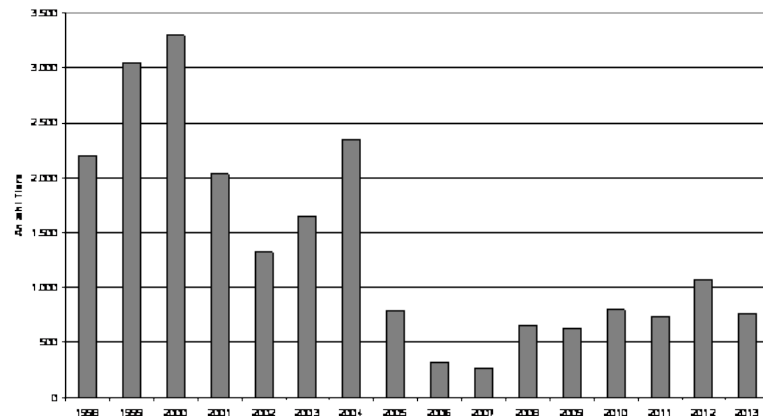


Abb1: Amphibienzählung am Kainzenbad seit 1998.

Im Zuge des Baues der Kankerüberleitung wurden Bäche und Gräben, die ursprünglich in die Kanker mündeten, in die Überleitungsstrecke umgeleitet. Amphibien wandern entlang dieser Fließgewässer und gelangen auf der Suche nach Ihrem Laichplatz über Rohreinleitungen in die Kankerüberleitung. Diese stellt eine Amphibienfalle dar, aus der die Tiere nur schwer entkommen können. Sie werden in die Partnach gespült und haben in dem Wildfluss eine geringe Überlebenschance. Der Landesbund für Vogelschutz befreite im Jahr 2014 607 Amphibien aus der Überleitungsstrecke und im Jahr 2015 452 Tiere. Das WWA erhielt als Vorhabensträger die Auflage zur amphibiensicheren Gestaltung (Ergänzungsbescheid vom 04.12.2014 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kanker und Partnach Nr. 1). Diese Auflage richtet sich nach Meinung des WWA an die Marktgemeinde, da dieser die Unterhaltungspflicht obliegt. Die Gemeinde führte 2014 und 2015 verschiedene Schutzmaßnahmen an mehreren Einleitungsstellen durch, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Haupt-Eintrittsstelle der Amphibien ist ein Graben, der innerhalb des Kainzenbad-Geländes in die Kankerüberleitung eingeleitet wird (Abb. 2).

Dieser Graben ist dort derzeit mit Beton-Halbschalen ausgebildet, die von Amphibien nur schwer überklettert werden können. Deshalb gelangen die meisten Amphibien, die innerhalb des Grabens wandern, direkt in die Kankerüberleitung. Da ein Versuch der Abdichtung des Grabens gegenüber wandernden Amphibien im Jahr 2015 gescheitert ist, wird von der Unteren Naturschutzbehörde eine Renaturierung des Grabens mit Entfernen der Betonhalbschalen empfohlen in Verbindung mit einer Sicherung der Einleitungsstelle in die Kankerüberleitung mit einem feinmaschigen Gitter.



Abb.2: zu renaturierender Graben im Kainzenbad (rote Linie).

2. Erstellung eines Amphibienlaichbiotopes auf der gemeindeeigenen Fläche FI-Nr. 2619/5 Gkg. Partenkirchen

Im Bereich des Kainzenbades finden viele Nutzungen statt, die mit der Bedeutung als wichtiges Amphibienlaichbiotop nicht in Einklang stehen. Deshalb errichtete der Landesbund für Vogelschutz bereits vor 25 Jahren ein Ersatzbiotop nördlich des Kainzenbades. Die Gewässer dort sind allerdings zu klein, um einen tatsächlichen Ersatz für das Kainzenbad darzustellen und die Gefährdungen durch Kraftfahrzeugverkehr und Kankerüberleitung sind dort ebenfalls vorhanden. Deshalb sollte zur Entlastung der Situation ein 500 m² großer Tümpel in der Au hinter dem Hubschrauberlandeplatz anschließend an die bestehende Ausgleichsfläche der Gemeinde errichtet werden (Abb. 3).



Abb.3: Standort Amphibien-Laichbiotop (orange Fläche).

Die Amphibien finden ihren Sommer- und Winterlebensraum in den umgebenden Wald- und Wiesenbereichen und müssten nicht mehr über die verkehrsintensiven Flächen und die in die Kankerüberleitung mündenden Gräben im Bereich des Krankenhauses wandern. Der Landesbund für Vogelschutz wäre bereit, durch gezielte Umsiedelung von Tieren den Aufbau einer Amphibienpopulation dort zu fördern.

3. Rechtslage

Gem. § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Arten, zu denen auch die Amphibienarten des Kainzenbades gehören, zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen.

Die Verwaltung (gemeindliche Bauhof) wurde gebeten zu oben genannten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Laut deren Aussage ist das KBD mittlerweile eines der



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

größten Vorkommen von Bergmolchen in Süddeutschland und beherbergt darüber hinaus etliche weitere Amphibien.

Deshalb steht der Markt Garmisch-Partenkirchen schon viele Jahre in enger Zusammenarbeit mit der Vogelschutzwarte / LBV (Hr. Schödl) sowie mit der UNB vom LRA GAP (Frau Wimmer, Hr. Kraus). So sind zum Beispiel das Überlassen von Lagerflächen, die Mithilfe bei Frühjahrsarbeiten und das "Abfischen" der Amphibien nach der Laichzeit nur einige Bereiche, in denen wir mit den vorgenannten Organisationen / Personen seit Jahren optimal zusammen arbeiten.

Leider wurde in den vergangenen Jahren ein deutlicher Rückgang der Bergmolchpopulation und auch anderer Amphibien im Bereich KBD festgestellt. Nach einigen Besprechungen mit der UNB und auch einem Vertreter der des Landesamtes für Umweltschutz wurde uns mitgeteilt, dass einerseits das großflächige Entfernen des Plattenbelags am Ufer (das vor ca. 6-10 Jahren erfolgte) einerseits die Winterquartiermöglichkeiten stark einschränkte. Darüber hinaus hat der Bau der Kankerüberleitung durch das KBD seinen negativen Beitrag zur Amphibienpopulation im KBD beigetragen (auf dem Weg ins Bad fallen viele Amphibien in Zuläufe zur Überleitung und erreichen somit das Bad gar nicht mehr). Auch zu dieser Problematik gab es einige Ortstermine.

Es wurde daher zur Verbesserung der Situation bereits vor zwei Jahren mit der UNB und dem LBV folgendes vereinbart:

Das Betonbett des Gerinnes, das vom Eselsgraben (Wasserwiesen) / LBV-Biotop kommt wird entfernt und das Bachbett renaturiert. Darüber hinaus wird der Einlauf des Gerinnes in die Kankerüberleitung so ausgeweitet, dass im Bachbett befindliche Amphibien aussteigen und Richtung Bad wandern können. Zusätzlich wird über den Einlauf während der Laichzeit ein engmaschiges Gitter angebracht, damit keine Amphibien in die Kankerüberleitung mehr gelangen können (dies wurde bereits heuer schon umgesetzt). Die beiden vorgenannten Baumaßnahmen sollten eigentlich schon letztes Jahr abgearbeitet werden, aber wegen der Witterung und auch wegen Problemen mit dem Bagger konnten wir das bis jetzt nicht durchziehen. Allerdings ist für heuer der 16.11.2015 Baubeginn und die Arbeiten sollen innerhalb einer Woche abgeschlossen sein. Personal und Material stellt der gemeindliche Bauhof, anfallende Kosten trägt das Bauamt.

Als zusätzliche Hilfe für die Amphibien ist der Bau eines Winterquartiers (gemäß Vorgabe UNB) bei der Birkengruppe (Nähe beim Einlauf des Grabens) inkl. Infotafeln bereits beauftragt und soll bis Mitte Dezember fertig gestellt werden (Material ist schon im Bad). Auch diese Maßnahme ist mit UND/LBV abgesprochen und wird laut Frau Wimmer von der UNB sogar im Ökokonto des Marktes angerechnet.

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Einleitungsstelle des innerhalb des Kainzenbad-Geländes in die Kankerüberleitung mündenden Grabens ist amphibiensicher zu gestalten. Die Grabensohle ist zu renaturieren.



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

2. Eine geeignete gemeindeeigene Fläche Gkg. Partenkirchen ist für die Errichtung eines Amphibienlaichbiotops zu suchen und zu errichten.
3. Die Maßnahmen sollen bis zum Beginn der Amphibienlaichzeit im März 2016 abgeschlossen sein.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen; Pflege von Randstreifen an Wanderwegen

Sachverhalt:

In den letzten Jahren häufen sich Beschwerden von naturinteressierten Personen, die sich über die frühe Mahd von Randstreifen entlang der Wanderwege im Juni und Juli beklagen. Die Marktgemeinde würde durch die frühe Mahd das Aussamen und damit die Vermehrung von Blütenpflanzen verhindern und Insekten ihre Blüternahrung entziehen.

Der Vogelexperte Dr. Einhard Bezzel befürchtet auch negative Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenn Samen und Insektennahrung während der Vogelbrutzeit auf diesen Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Da Böschungen in mehreren Metern Breite in das Pflegeregime einbezogen sind, summiert sich die Beeinträchtigung der Natur auf eine nicht unerhebliche Flächengröße. Durch eine zeitliche Verschiebung der Pflegearbeiten in den Spätsommer und Herbst wird das Ziel, eine Verbuschung und Verbrachung der Randstreifen zu verhindern, ebenso gut erreicht.

Die blütenreichen Randstreifen erhöhen den Erlebniswert für die Erholungssuchenden. Sollten im Sommer Arbeitskapazitäten frei sein, könnten diese für die Bekämpfung von Neophyten-Beständen im Gemeindegebiet eingesetzt werden (z. B. Indisches Springkraut, Riesenbärenklau und Sachalinknöterich). Zudem sind hier entsprechende Einsparungen im Haushalt des Bauhofes denkbar.

Die Verwaltung (gemeindlicher Bauhof) wurde gebeten zu oben genannten Sachverhalt Stellung zu nehmen. Dieser führt aus, dass seitens des Bauhofes in den letzten Jahren, wie richtiger Weise erwähnt, immer zweimal gemäht wurde. Allerdings gilt es das Thema Pflege von Randstreifen von zwei Gesichtspunkten zu betrachten.

Auf der einen Seite soll möglichst keine Beeinträchtigung der Blütenpflanzen und der Insekten stattfinden, auf der anderen Seite soll jedoch alles sauber und gepflegt aussehen. Beides zu verbinden und zugleich noch den Arbeitsablauf des Bauhofes danach zu gestalten, ist schwierig durchzuführen.

Hinzu kommt noch der Umstand dass im Gegensatz zu den Beschwerden der naturinteressierten Personen, es auch genügend Beschwerden von Touristen und auch Bürgern gibt, wenn in die Wege das Gras hineinwächst, Büsche und Stauden überhand nehmen und Ausblicke zuwachsen.

Es gibt durchaus Wege, in denen es möglich ist beim ersten Schnitt im Zeitraum Ende Juni/ Anfang Juli entlang der Wege nur einen Streifen und dann erst beim zweiten Schnitt großflächiger zu mähen.



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

Dies ist jedoch in vielen Bereichen der Berg- und Wanderwege nicht möglich. Dazu zählen große Anlagen wie z.B. die St.-Anton-Anlagen, Aussichtsflächen, Bereiche, in denen Bänke stehen, und auch felsiges Gelände. Zudem sollte nicht unerwähnt bleiben, dass nicht alle Pflanzen einen Nutzen davon tragen, wenn erst spät gemäht wird. Denn gerade die kleinen Pflanzen werden überwuchert und können sich somit nicht entwickeln. Ferner wachsen kleine Bäume, Stauden und Sträucher so stark, dass ein Mähen mit einem Freischneider Ende August nicht mehr möglich wird.

Die Bekämpfung von Neophyten-Beständen im Gemeindegebiet ist zudem ein ganz wichtiger Punkt, den wir nicht aus den Augen verlieren dürfen und werden. Es wird auch im Frühjahr wieder Gesprächsthema sein und es werden weiterhin die Mitarbeiter des Bauhofes anhalten, diese so früh wie möglich zu entfernen.

Ein Vorschlag der Verwaltung ist, dass man sich mit Herrn Dr. Bezzel, einigen Gemeinderäten, und einem ausgewählten Team des gemeindlichen Bauhofes zusammensetzt, um die Problematik zu diskutieren und sich auf einen für beide Seiten sinnvollen Nenner zu einigen.

Der Hauptausschuss beschließt:

Es wird dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt, und beschlossen, dass bei einem gemeinsamer Termin mit Herrn Dr. Bezzel, einigen Gemeinderäten und einem ausgewählten Team des gemeindlichen Bauhofes sowie Mitarbeitern von GaPa-Tourismus die Sachdiskussion fortgesetzt wird und eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden soll.

Tagesordnungspunkt 4:

Werbung der politischen Parteien auf öffentlichen Straßen bei den Kommunalwahlen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16. September 2014 behandelte der Hauptausschuss den von der SPD-Fraktion eingereichten Antrag vom 19. Mai 2014. In diesem wurde aufgrund der positiven Erfahrungen bei den letzten Kommunalwahlen im Frühjahr 2014 vorgeschlagen, bei allen anstehenden Wahlen bis zum Jahre 2020 die Plakatierung auf Plakatwände, die von der Gemeinde bereit- und aufgestellt werden, sowie auf kommerzielle, bereits bestehende Plakatwände zu beschränken.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass diese Form der punktuellen und zielgerichteten Plakatierung das Ortsbild verbessert und auch von sehr vielen Bürgern befürwortet wird. Desweiteren werde mit diesen Maßnahmen dem Wettbewerb der Kandidaten und Parteien aus Sicht der SPD-Fraktion keinerlei Schaden zugefügt.

Die Prüfung des Antrages durch die Verwaltung hat ergeben, dass aufgrund der im Jahr 2014 gemachten Erfahrungen es durchaus denkbar und umsetzbar ist, die Plakatierung für die Kommunalwahlen auf die von der Gemeinde bereit- und aufgestellten, sowie auf die kommerziellen, bereits bestehenden Plakatwände zu beschränken. Eventuell müssten für einen noch reibungsloseren Ablauf einige Tafeln zusätzlich im Gemeindegebiet aufgestellt werden.

Für alle „überörtlichen Wahlen“ (Land- und Bundestagswahlen, sowie die Europawahl) er-



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

scheint eine Umsetzung nicht realistisch, denn um den Grundsatz der Gleichbehandlung zu gewährleisten müsste für alle Parteien das gleiche Kontingent an Platz zur Verfügung gestellt werden. Dies ist vor allem bei der Europawahl (bis zu 26 Parteien) im Markt Garmisch-Partenkirchen nicht umsetzbar.

Im Laufe der damaligen Sitzung zog die SPD-Fraktion den Antrag zurück. Seit dem wurde das Thema nicht weiter verfolgt.

Daher empfiehlt die Verwaltung dem Hauptausschuss, aufgrund der nun noch genügenden Vorlaufzeit zu beschließen, dass die Fraktionen des Gemeinderates des Marktes Garmisch-Partenkirchen der Verwaltung einstimmig bis spätestens zum Ende des Jahres 2018 für die Kommunalwahlen im März 2020 einen gemeinsamen Antrag diesbezüglich vorzulegen.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Hauptausschuss beschließt, dass alle Fraktionen des Gemeinderates des Marktes Garmisch-Partenkirchen bis spätestens zum Ende des Jahres 2016 für die Kommunalwahlen im März 2020 der Verwaltung einen gemeinsamen ausgearbeiteten Antrag zum Umgang mit der Werbung der politischen Parteien auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet (u.a. Standorte, Größe der Plakate, Art und Weise der Bestückung usw.) vorlegen.

Tagesordnungspunkt 5:

Mobile Sozialarbeit in Garmisch-Partenkirchen

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss des Marktes Garmisch-Partenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.10.2013 festgestellt, dass es in Garmisch-Partenkirchen notwendig ist eine Stelle für die Mobile Sozialarbeit (Streetwork) zu schaffen. Es wurde beschlossen, gemeinsam mit dem Landratsamt -Kreisjugendamt- eine „Streetworker-Stelle“ zu schaffen, die vorerst in einem Modellversuch über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren angelegt werden soll. Die Trägerschaft hierfür soll an einen im Landkreis tätigen/ansässigen Wohlfahrts-/Sozialverband vergeben werden.

Es wurden von der Verwaltung ferner die notwendigen Schritte für die Beteiligung an einer „Streetworker-Stelle“ entsprechend dem „Murnauer-Modell“ eingeleitet:

In seiner Sitzung am 29. Juli 2014 vergab der Hauptausschuss die Trägerschaft für die „Streetworker-Stelle“ gemäß dem „Murnauer-Modell“ für den Zeitraum von mindestens 3 Jahren an die Brücke Oberland. Trotz umfangreicher Bemühungen des Trägervereins und intensiver Bewerbungsverfahren konnte kein Bewerber für die zu besetzende Stelle gefunden werden. Ein förmlicher Vertrag mit dem „Brücke Oberland e.V.“ wurde daher nicht abgeschlossen.

Daher beschloss der Hauptausschuss am 22. Juli 2015, dass das Angebot der Brücke Oberland e.V. von der Trägerschaft der Mobile Jugendsozialarbeit in Garmisch-Partenkirchen unter wechselseitigem Verzicht auf evtl. bestehende gegenseitige Ansprüche zurückzutreten angenommen wird. Desweiteren wurde die Verwaltung beauftragt, sowohl mit der Brücke Oberland e.V., als auch mit dem BRK-Kreisverband Garmisch-Partenkirchen in Verhandlungen für eine mögliche Trägerschaft zu treten.



Niederschrift der 11. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 25.11.2015

Dies ist in der Zwischenzeit geschehen. Leider sieht sich der Brücke Oberland e.V. außerstande die Stelle adäquat zu besetzen und verzichtet daher auf eine weitere Trägerschaft. Dem BRK-Kreisverband Garmisch-Partenkirchen ist es derzeit aus organisatorischen Gründen nicht möglich sich erneut für das Projekt zu bewerben. In Zukunft ist ein Engagement allerdings wieder vorstellbar.

Der Hauptausschuss beschließt:

Dies dient dem Hauptausschuss zur Information.